

# **Satzung des Tierschutzvereins**

**Vergessene Tierherzen 7Berge e.V.**

**In der Fassung vom 19.04.2017**

## **§1**

### **Vereinsname / Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
Vergessene Tierherzen 7Berge e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in  
Kampweg 9, 31028 Gronau
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Dieser Verein soll eingetragen werden

## §2

### ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres und dieses vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- (a) die Rettung und Vermittlung bedürftiger, verlassener und von der Tötung bedrohter Tiere, besonders aus Tierheimen und Tötungsstationen verschiedener Länder Europas, an Personen und Pflegestellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen.
  - (b) durch die Durchführung von Pflege und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren. Der Vergessene Tierherzen 7Berge e.V. sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen.
  - (c) sowie der Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung)
- Vergessene Tierherzen 7Berge e.V. berät sowohl Mitglieder als auch andere Personen in Fragen der Haustierhaltung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

### MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich zu erklären ist. Die Mitgliedschaft hat eine Laufzeit von 3 Monaten mit 4 Wöchiger Kündigungsfrist.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- (6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## §4

### ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 5

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands;
  - d) Veranstaltungskalender;
  - e) Haushaltsvoranschlag;
  - f) Anträge;
  - g) Verschiedenes
- (5) Zu Beginn jeden 4. Jahres sind bis zum 31.03 in der Mitgliederversammlung die Neuwahlen des Vorstandes durchzuführen.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

- (7) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
- (9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (10) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.  
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## § 6

### DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
  
der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der Schatzmeister  
der Schriftführer
- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## § 7

### Verfahrensangelegenheiten - Auflösung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Gronau zu. Mit der Vorgabe dieses für den Zweck des Tierschutzes zu verwenden.

## § 8

### Gerichtsstand und Inkrafttreten

- (1) Datum und Gründung des Vereins ist der 19.04.2017
- (2) Gerichtsstand ist Gronau

  
**Vergessene  
TIERHERZEN  
7 Berge e.V.**  
Kampweg 4  
31028 Gronau  
Vergessene-Tierherzen-7Berge@gmx.de  
1. Vorsitzende *B. Kerkhoff*